

Haus- und Badeordnung der Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH (HBO SB)

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Stadionbad einschließlich der Traglufthalle der Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH. Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Badepersonals und weiteren Beauftragten ist stets Folge zu leisten. Im Übrigen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

I. Allgemeines

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden.
2. Behälter und Gegenstände aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
3. Das Rauchen ist im Hallenbad bzw. in der Traglufthalle nicht und im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
4. Badegäste, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet.
5. Fundgegenstände sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
6. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur in den dafür gesondert zugewiesenen Bereichen erlaubt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten.
8. Wir empfehlen Badegästen mit Verdachtsanzeichen bzw. erkennbaren Symptomen einer akuten Infektion (z. B. Fieber, Schüttelfrost, Husten) auch im Interesse der eigenen Gesundheit, das Bad nicht zu besuchen.
9. Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung (unter Nutzung der Duschanlagen) erfolgen. Es wird empfohlen die diversen Handdesinfektionsstationen im Badbereich zu nutzen.
10. Halten Sie sich an etwaige Wegeregulungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im gesamten Bad.
11. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen, Spiel- und Sportgeräte) darf nur mit der notwendigen Rücksicht und Umsicht erfolgen. Entsprechende Hinweis- und Warnschilder sind stets zu beachten.
12. Im Frei- und Hallenbad ist die übliche Badebekleidung zu tragen.
13. Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und sonstige Geräte nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.
14. Die Kleiderablagen im Frei- und Hallenbad dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben.

II. Öffnungszeiten / Zutrittsberechtigung

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden auf der Internetseite der Stadtwerke/Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH unter www.swneustadt.de sowie durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
2. Die Becken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen oder zur Durchführung von Veranstaltungen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei einem hohen Besucherandrang kann der Zutritt zum Bad oder zu einzelnen Badbereichen aus Sicherheitsgründen verwehrt werden.
4. Bei Schlechtwetter oder technischen Störungen liegt es im Ermessen des Badbetreibers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen die Badezeit zu ändern bzw. das Bad zu schließen. Bei aufziehenden Gewittern sind die Außenschwimmbekken zu räumen. Bei Gewitter sind die Badegäste ergänzend aufgefordert, das Bad zu verlassen oder sich zum Schutz in die Gebäude zu begeben. Der Aufenthalt unter Bäumen ist lebensgefährlich und deshalb verboten. Den Anweisungen des Badpersonals und weiteren Beauftragten ist stets Folge zu leisten. Eine Rückvergütung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
5. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten (z. B. Coronavirus), für solche, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen.
6. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Dies gilt auch für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
7. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Für das Bad gelöste Eintrittskarten berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Bades. Zeitkarten (Dauer- bzw. Saisonkarten) gelten nur für den angegebenen Zeitraum und sind nicht übertragbar. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
9. Die Eintrittskarten können online über die Internetseite der Stadtwerke/Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH unter shop.swneustadt.de als E-Ticket und an der regulären Tageskasse bzw. Vor Ort-Kasse gekauft werden. Die Besucherführung im Kassenbereich wird sowohl für Zahler vor Ort (Vor Ort-Kasse), als auch für die Besucher mit E-Ticket geregelt, um Wartezeiten und Menschenansammlungen weitestgehend zu vermeiden. E-Tickets haben über den Zugang durch die Drehkreuze an der Tageskasse Priorität.
10. Für den Kauf von Eintrittskarten/E-Tickets gelten die jeweils gültige „Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmbäder und des Stadionbades in der Stadt Neustadt an der Weinstraße“ sowie die jeweils gültigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Eintrittskarten/E-Tickets über das Online-Portal der Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH“. Die jeweils gültigen Dokumente sind auf der Internetseite der Stadtwerke/Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH unter www.swneustadt.de veröffentlicht.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, ungeachtet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Bad mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind sowie für im Bereich des Bades abgestellte Fahrzeuge.
3. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Für Geld und Wertsachen wird bis zum Höchstbetrag von 50,00 Euro gehaftet, wenn eine Hinterlegung in den Wertfächern erfolgt ist.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Für einen geordneten sicheren Schwimmbetrieb im Schwimmerbecken sind in den 3 abgeleiteten Längsbeckenbereichen je 2 Längsbahnen für „Langschwimmer“ und „Durchschnittsschwimmer“ sowie 1 Längsbahn für „Sportschwimmer“ eingerichtet. In den 3 Längsbeckenbereichen ist ein „Kreisschwimmen“ vorgegeben. Im restlichen Bereich des Schwimmerbeckens werden keine Trennleinen montiert.
2. Die Badeordnung tritt am 17.05.2023 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Badeordnung.

Neustadt, 17.05.2023

Die Geschäftsführung